

## Rechtsreport

## Die Energiepreispauschale ist pfändbar

Die Energiepreispauschale, die angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit dem Gehalt gezahlt wird, ist pfändbar. Das hat das Amtsgericht (AG) Norderstedt entschieden und einen Antrag auf Freigabe der Energiepreispauschale zurückgewiesen.

Geklagt hatte ein angestellter Zahnarzt, der sich im Insolvenzverfahren befand. Die gesetzlichen Regelungen zur Energiepreispauschale finden sich in den §§ 112 ff. EStG. Sie beträgt einmalig 300 Euro, § 112 Abs. 2 EStG. Der Auszahlungsanspruch entstand grundsätzlich am 1. September 2022. Regelungen zur (Un-)Pfändbarkeit der Energiepreispauschale habe der Gesetzgeber nicht geschaffen, was in der Vollstreckungspraxis zu spürbarer Unsicherheit bei in Schuld stehenden Personen, deren Beraterinnen und Beratern, Arbeitgeberinnen und Ar-

beitgebern sowie deren Beraterinnen und Beratern und bei Insolvenzverwalterinnen und -verwaltern geführt hat, so das Amtsgericht.

Das Bundesfinanzministerium gehe ausweislich seiner Informationen auf der Homepage davon aus, dass es sich bei der Energiepreispauschale nicht um Arbeitslohn handele. Zwar entstamme die Zahlung faktisch der Brutto-Lohnzahlung der Arbeitgeberin beziehungsweise des Arbeitgebers. Da sie steuerrechtlich aber der einzubehaltenden Lohnsteuer zu entnehmen sei (§ 117 Abs. 2 S. 2 EStG), sei sie nicht dem Lohnbereich, sondern dem steuerlichen Bereich zugeordnet. Dass die Energiepreispauschale nicht als Arbeitslohn betrachtet wird, sei daher nachvollziehbar. Daher komme die Energiepreispauschale aufgrund der gesetz-

lichen Ausgestaltung am ehesten einer (vorzeitigen) Steuererstattung gleich. Der Staat verzichte auf einen Lohnsteueranteil, wodurch eine Auszahlung an die Bürgerinnen und Bürger generiert werden kann. Steuererstattungsansprüche sind gemäß § 46 Abs. 1 Abgabenordnung grundsätzlich pfändbar. Diese Betrachtung führe daher zu der Annahme, dass die Energiepreispauschale pfändbar sei. Da mit der Energiepreispauschale auch keinerlei Bedürftigkeitsprüfung oder Rückzahlungsverpflichtung verbunden sei, spreche dies gegen die Auffassung, es handele sich um eine Sozialleistung, die nach den entsprechenden Regelungen unpfändbar sein könnte.

AG Norderstedt, Beschluss vom 15. September 2022, Az.: 66 IN 90/19

RAin Barbara Berner

## GOÄ-Ratgeber

## Abrechnung von Kolposkopen

Wiederholt wurde bei Ärztekammern angefragt, wie die im Vergleich zu einer Basiskolposkopie deutlich aufwendigere Abklärungs(bzw. Differenzial-)kolposkopie gemäß Teil III, Abschnitt C/D, §§ 7 und 8 der G-BA-Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme nach der GOÄ abzurechnen und ob hierfür der Ansatz einer Analogposition möglich sei.

Hierzu ist festzuhalten, dass das Gebührenverzeichnis der GOÄ mit der Nr. 1070 GOÄ „Kolposkopie“ eine Gebührenposition enthält, die gemäß allgemein gefasster Leistungsbeschreibung sowohl eine Basis- als auch eine Abklärungskolposkopie umfasst. Aufgrund der Textierung der Leistungslegende ist es mangels Fehlens einer planwidrigen, ergänzungsbedürftigen Regelungslücke – wie dies als Voraussetzung für eine Analogabrechnung erforderlich wäre – *gebührenrechtlich-formal* nicht möglich, die Abklärungskolposkopie analog abzurechnen, da die Kolposkopien als Gesamtheit der Untersuchungsvarianten mit der Nr. 1070 GOÄ bereits originär abgebildet sind. Besonde-

re Umstände und Schwierigkeiten sowie ein erhöhter Aufwand bei der Leistungserbringung wären im Einzelfall mit entsprechender Begründung über den Steigerungsfaktor unter gegebenenfalls maximaler Ausschöpfung des Gebührenrahmens zu berücksichtigen.

Eine Abstrichentnahme im Rahmen einer Kolposkopie ist nach Nr. 297 GOÄ „Entnahme und Aufbereitung von Abstrichmaterial zur zytologischen Untersuchung – gegebenenfalls einschließlich Fixierung –“ zusätzlich berechnungsfähig. Im Falle einer Zervixabrasio wäre außerdem die Nr. 1102 GOÄ „Entfernung eines oder mehrerer Polypen und/oder Abrasio aus dem Gebärmutterhals oder dem Muttermund“ neben der Nr. 1070 GOÄ abrechenbar. Häufig wird im Rahmen einer Abklärungskolposkopie eine Probeexzision aus dem Gebärmutterhals beziehungsweise dem Muttermund durchgeführt; hierfür kann die Nr. 1103 GOÄ „Probeexzision aus dem Gebärmutterhals und/oder dem Muttermund und/oder der Vaginalwand – gegebenenfalls einschließlich Abrasio und auch

einschließlich Entfernung eines oder mehrerer Polypen –“ zusätzlich angesetzt werden. Die GOÄ-Nrn. 1102 und 1103 sind wegen des gestaffelten, teilweise überlappenden Leistungsumfangs nicht nebeneinander berechnungsfähig, wohl aber kann jede dieser Gebührenpositionen einzeln neben Nr. 1070 GOÄ abgerechnet werden.

Es ist einzuräumen, dass die Abrechnung einer Abklärungskolposkopie über die angesichts deren Leistungsumfangs zu niedrig honorierte, noch aus dem Jahr 1982 stammende GOÄ-Nr. 1070 wegen des höheren Zeitaufwands und der erforderlichen Zusatzkomponenten sowohl in medizinischer als auch in betriebswirtschaftlicher Hinsicht unzureichend erscheinen muss. Dies illustriert erneut die Notwendigkeit, zeitnah das Gebührenverzeichnis der GOÄ dem aktuellen Stand des medizinischen Leistungsgeschehens anzupassen, um über eine eigene neue Gebührenposition für die Differenzialkolposkopie eine angemessene Vergütung und Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten. Dr. med. Hermann Wetzel, M. Sc.